

2125-6-1-A

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
  - c) Absatz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Einfuhruntersuchungsstellen“ durch das Wort „Grenzkontrollstellen“ ersetzt.
    - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird „§ 6 Abs. 1 Satz 1 FlHG“ durch „§ 22a Abs. 1 FlHG“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe a dritter Spiegelstrich wird das Wort „Mindestanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt.
    - dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 

„ 5. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für Amtshandlungen im Sinn des § 24 Abs. 1 FlHG, die nicht nach Nummer 2 den Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und den dort genannten kreisangehörigen Gemeinden obliegen,

      - a) die kostenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und
      - b) die Gebühren gemäß § 24 Abs. 2 FlHG in Verbindung mit der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG,

90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl EG Nr. L 162 S. 1) festzusetzen.

Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, sind kostendeckende Gebühren festzusetzen. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes gelten mit Ausnahme der Art. 1, 3 mit 6 und 20 entsprechend, soweit sich aus der Richtlinie 85/73/EWG nichts anderes ergibt. Soweit danach Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Kostengesetzes erhoben werden können, sind sie pauschaliert in die Gebühr miteinzubeziehen.“

- d) In Absatz 2 (neu) wird „Absatz 2 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

### „Art. 3

#### Aufwendungen der Kommunen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden tragen die Aufwendungen, die in Erfüllung der Aufgaben anfallen, die ihnen durch eine Verordnung auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 übertragen wurden.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 bestimmen die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung für ihr Gebiet einheitlich die kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Sinn von § 24 Abs. 1 FlHG sowie für ihr Gebiet einheitlich und gesondert von den Gebühren für die Schlachthofbenutzung und die Tierkörperbeseitigung die Gebühren gemäß § 24 Abs. 2 FlHG nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG.  
<sup>2</sup>Dabei

- a) sind für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten die Pauschalbeträge des An-

hangs A Kapitel I Ziffer 1 Buchst. a, b, c, d, f der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen. Die Pauschalbeträge können nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziffer 4 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG nur für bestimmte Betriebe bis zum Stand der tatsächlichen Kosten angehoben werden. Diese Befugnis entfällt, wenn in der Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen höherer Kosten als die zur Berechnung der Pauschalbeträge herangezogenen Gemeinschaftsdurchschnittskosten nicht mehr nachgewiesen werden kann;

b) ist für Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Zerlegung eine zeitbezogene Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen;

c) ist für Rückstandsuntersuchungen zusätzlich eine Gebühr nach Maßgabe des Anhangs B Ziffer 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen.

<sup>3</sup>Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, sind kostendeckende Gebühren festzusetzen.

<sup>4</sup>Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes mit Ausnahme der Art. 1, 3 mit 6 und 20 gelten entsprechend, soweit sich aus der Richtlinie 85/73/EWG nichts anderes ergibt.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Aufgabenübertragung auf eine Person  
des Privatrechts

(1) Die Gebietskörperschaften können die ihnen durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 zugewiesenen Aufgaben für ihr Gebiet einer oder mehreren auf Grund einer Satzung bestimmten Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Personen zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes und die auf Grund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Übertragung ist zu befristen. <sup>2</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Die Bestellung der amtlichen Tierärzte erfolgt im Fall des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(4) Im Fall des Absatzes 1 erhebt der Beliehene Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der von der jeweiligen Gebietskörperschaft gemäß Art. 3 nach Anhörung des Beliehenen erlassenen Satzung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber